Datum	Ort	Zeit	Untersuchungsplatz	Untersuchender Tierarzt
[illegible] 5. 19	[illegible]	½8 Uhr	Am Gasthofe	T.-A. Dr. [illegible]
	[illegible]			
	[illegible]	7 „	„ „ Glaubitz	T.-A. Dr. [illegible]
	[illegible]			
	[illegible]	¼7 „	Beim Gem.-Vorst.	T.-A. Dr. Caspari
	[illegible]	¼9 „	Am Gasthofe	„ „ „
	[illegible]	¼10 „	„ „	„ „ „
6) 29. 5. 19	[illegible]	¼7 „	„ Rittergutsgasthofe	T.-A. Gänsehals
	Großraschütz	¼8 „	„ Gasthofe	„ „
	Kleinraschütz	9 „		
	[illegible]	¼7 „	Beim Gem.-Vorst.	T.-A. Franke
	[illegible]	¼8 „	Rittergutshof	„ „
	[illegible]	8 „	Dorfplatz	„ „
	[illegible]	¼10 „	Am Gasthofe	
	[illegible]	¼7 „	„ „	T.-A. Dr. Hübener
	[illegible]	¾8 „	„ „	„ „ „
	[illegible]	¼10 „	„ „	
	[illegible]	¼7 „	„ „	O.-St.-Vet. Wangemann
	Weißig b. Gr.	¼8 „	„ „	
	Roda	9 „	„ „	„ „
	Oberrödern	¼7 „	Beim Gem.-Vorst.	T.-A. Trott
	Niederrödern	¼8 „	Am Gasthofe	„ „
	Kleinnaundorf	¼9 „	„ „	„ „
	Würschnitz	¼10 „	„ „	
	Weßnitz a. R.	¼7 „	„ „	T.-A. Dr. Christoph
	Blochwitz	¼8 „	„ „	
	Heyda	¼7 „	„ „	T.-A. Dr. Oertel
	Mergendorf	9 „	„ „	
	Prausitz	¼7 „	„ „	T.-A. Dr. Caspari
	Gostewitz	¼9 „	Im Dorfe	„ „ „
	Jahnishausen	¼10 „	Am Gasthofe Jahnishausen	
	O.-M.-Ebersbach	¾7 „	Am Gasthofe Sulzer	O.-St.-Vet. Thomas
7) 30. 5. 19	Wildenhain	7 „	„ „	T.-A. Franke
	Walda	¼7 „	„ „	T.-A. Gänsehals
	Kleinthiemig	¾9 „	„ „	
	Gröditz	¼7 „	„ Bahnhofe	T.-A. Dr. Hübener
	Reppis	8 „	„ Gasthofe	
	Nauwalde	¾9 „	„ „	„ „ „
	Bauda	¼7 „	„ „	O.-St.-Vet. Wangemann
	Colmnitz	9 „	„ „	
	Zschorna	7 „	Im Rittergutshof	T.-A. Trott
	Dobra	¼7 „	Am Gasthofe	„ „
	Tauscha	9 „	„ „	
	Bröhnitz	¼7 „	„ „	T.-A. Dr. Christoph
	Oelsnitz	8 „	„ „	„ „ „
	Riegeroda	9 „	„ „	
	Baußig	¾7 „	„ „	T.-A. Dr. Oertel
	Oelsitz	8 „	„ „	„ „ „
	Nickritz	¼10 „	„ „	„ „ „
8) 31. 5. 19	Geißlitz	¼7 „	„ „	T.-A. Franke
	Boßlitz	½8 „	„ „	„ „
	Böhla b. O.	9 „	„ „	
	Kaßeböhla	¼7 „	„ „	T.-A. Gänsehals
	Klebigau	¼9 „	„ „	
	Sacka	¼7 „	„ „	T.-A. Trott
	Thiendorf	9 „	„ „	„ „
9) 1. 6. 19	Lötzschen	¼7 „		„ „
	Schönfeld Rittergut	8 „	Rittergut	„ „

Auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 (R. G. Bl. S. 355) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 5. April 1919 (Sächsische Staatszeitung Nr. 80 v. 7. April 1919) ordnen die Demobilmachungsausschüsse für den Regierungsbezirk Dresden an:

1. Jeder Arbeitgeber hat diejenigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) zu entlassen, die
   a) weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten, oder
   b) bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, als Bergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren, oder
   c) während des Krieges von einem anderen Orte zugezogen sind, es sei denn, daß sie Schwerbeschädigte sind oder beim Inkrafttreten dieser Verordnung an ihrem derzeitigen Wohnorte mit ihrer Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand führen oder bei Kriegsausbruch ihren Wohnsitz als Reichsdeutsche im Auslande oder an einem Orte hatten, wohin ihnen die Rückkehr infolge von Maßnahmen feindlicher Machthaber verwehrt ist.
2. Ausgenommen von der Entlassung sind
   a) die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltungsangehörigen,
   b) Generalbevollmächtigte und die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter des Unternehmens.
3. In Einzelfällen können Ausnahmen von der Entlassungspflicht bewilligt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen oder zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich sind.
4. Den nach Ziffer 1 zu entlassenden Arbeitnehmern ist unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertragsmäßigen, sofern diese die kürzere ist, mindestens aber einer zweiwöchigen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen.

Vor der Kündigung ist der Angestellten- oder Arbeiterausschuß oder eine andere an ihrer Stelle bestehende Vertretung der Angestellten oder Arbeiter oder in Ermangelung dieser die Mehrheit der Angestellten oder Arbeiter zu hören.

5. Für jeden auf Grund dieser Anordnung entlassenen Arbeitnehmer ist eine erwerbslose Ersatzperson einzustellen. Zu ihrer Erlangung hat sich der Arbeitgeber eines nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises (städtischen und Bezirksarbeitsnachweises, Arbeitsnachweises von Berufsvereinigungen u. a.) zu bedienen, bei dem er seinen Ersatzbedarf binnen drei Tagen nach erfolgter Kündigung anzumelden hat.

Die Neueinstellung von Arbeitnehmern ist verboten, soweit ihre Weiterbeschäftigung der Anordnung unter Ziffer 1 zuwiderlaufen würde.

6. Jede nach Ziffer 1 zu entlassende Person ist innerhalb einer Woche nach ausgesprochener Kündigung unter Angabe von Namen, Beruf und Wohnort vom Arbeitgeber dem Demobilmachungskommissar anzuzeigen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Arbeitsnachweises, bei dem der Ersatzbedarf angemeldet worden ist. Die in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zu weiteren Auskunftserteilungen und Anmeldungen verpflichtet, soweit solche zur Durchführung dieser Anordnung und der weiteren Vorschriften der Verordnung vom 28. März 1919 erforderlich sind.
7. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese und etwa noch zu erlassende Anordnungen werden, soweit sie nicht nach § 16 der Verordnung vom 28. März 1919 mit Buße bedroht sind, nach § 20 der Verordnung mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
8. Die Anordnung tritt am 17. dieses Monats in Kraft.

Dresden, den 13. Mai 1919.

Die Kreishauptmannschaft.
Der Demobilmachungskommissar.

Oeffentliche Versteigerung von Heeresgut. — Geschoß- und Munitions-Transportkörbe.

Auf dem Grundstück der Eisenhandelsgesellschaft m. b. H. in Dresden, Walterstraße 38, soll am Mittwoch, den 21. Mai 1919, 10 Uhr vormittags, ein größerer Posten neuer Geschoß- und Munitions-Transportkörbe aus freigewordenem Heeresgut meistbietend versteigert werden.

Die Körbe bestehen aus Rohrgeflecht, Weide und Ginster; sind teilweise mit Holzleisten verstärkt und eignen sich als:

Sammelbehälter von Massengütern, z. B. von Papier und Papierabfällen für Cartonnagen- und Zigarettenfabriken, Fabriken künstlicher Blätter und Blumen und ähnliche Betriebe.

Schutzhüllen von empfindlichen Gegenständen, z. B. jungen Bäumen für Gärtnereien, für die Landwirtschaft und das Jagdrevier, von Flaschen für die Bäckerei usw.

[illegible] von [illegible], [illegible] und [illegible] für [illegible] und [illegible], [illegible]- und [illegible].

[illegible] und [illegible] zum Erlag von Säcken und Kisten.

Besichtigung von Mustern täglich wochentags von vormittags 9 Uhr bis 3 Uhr.

[illegible], auch Teilangebote, werden schon im voraus entgegengenommen von der [illegible] Walterstraße 38.

[illegible] findet nicht statt.

Dresden, den 8. Mai 1919.

[illegible], Landesstelle Sachsen.

509 III D [illegible] 5434

Sonnabend, den 24. Mai 1919

bleiben die Nebendiensträume der unterzeichneten Amtshauptmannschaft im Grundstücke Hermannstraße 22 (Ecke Bahnhofstraße), in denen sich die

Fleischstelle,
Bezugscheinabteilung,
Militärabteilung,
Butter- und Gemüsestelle,
Bezirksarbeitsnachweis und die
Ortsstelle vom Roten Kreuz

befinden, wegen Reinigung

geschlossen.

Es werden daselbst nur ganz dringende Angelegenheiten an diesem Tage erledigt werden.

Großenhain, am 17. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Die Notgeldscheine des Bezirksverbandes Großenhain betr.

Die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß hat beschlossen, die am 30. April 1919 außer Verkehr gesetzten Notgeldscheine des Bezirksverbandes Großenhain noch bis einschließlich 31. Mai 1919 einzulösen.

Nach dem 31. Mai 1919 werden keine Gutscheine mehr eingelöst, die Frist ist also endgültig.

Großenhain, am 18. Mai 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

Gemäß § 117 Absatz 2 des Wassergesetzes vom 12. März 1909 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vorstand der Unterhaltungsgenossenschaft für die Döllnitz aus den nachgenannten Herren besteht:

I. Ordentliche Vorstandsmitglieder:
a) Direktor Eduard Zeiske in Gröba, Vorsitzender,
b) Gutsbesitzer Max Krause in Gröba, stellv. Vorsitzender,
c) Vorwerksbesitzer Dr. Max Povendieker in Pochra.

II. Stellvertretende Vorstandsmitglieder:
a) Gutsbesitzer Hermann Nitzsche in Pochra,
b) Administrator Otto Bergan in Merzdorf,
c) Gutsbesitzer Franz Kniffe in Gröba.

Großenhain, am 14. Mai 1919.

Nr. 53 d J. Die Amtshauptmannschaft.

Die Restbestände von Auslandsmarmelade, die von der bis 15. lfd. Mts. erfolgten Verteilung noch vorhanden sind, können frei an Jedermann, insbesondere auch an Gastwirtschaften, verkauft werden.

Am 22. laufenden Monats, abends sind die noch unverkauft gebliebenen Mengen festzustellen und am 23. laufenden Monats bei der Amtshauptmannschaft zu melden. Später eingehende Meldungen können bei der voraussichtlich stattfindenden Zurücknahme nicht mehr berücksichtigt werden.

Großenhain, am 17. Mai 1919.

859 c III. Der Kommunalverband.

Haushaltungslisten.

Nach § 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 9. Mai 1919 über Verkaufspreis für ausländisches Mehl und Pökelschweinefleisch werden die Bezugsberechtigten je nach dem Einkommen der Haushaltungsvorstände in 4 Klassen eingeteilt.

Zur Vorbereitung der Einreihung der bezugsberechtigten Haushaltungsvorstände in diese Klassen werden einer weiteren Anordnung des Wirtschaftsministeriums entsprechend den Haushaltungsvorständen demnächst durch die Gemeindebehörden Haushaltungslisten zugehen. Diese Listen sind nach dem Stande vom 15. Mai 1919 in allen Punkten genau und wahrheitsgemäß auszufüllen. Etwaige spätere Veränderungen sind den Gemeindebehörden umgehend anzuzeigen.

Nach § 8 der eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 9. Mai 1919 kann derjenige, der es unterläßt, auf Erfordern der Behörden die für die Klasseneinteilung nötigen Angaben zu machen, bis deren Beibringung in die Klasse mit dem höchsten Einkommen eingereiht werden, die nach der Bekanntmachung für die fraglichen Lebensmittel die höchsten Preise zu entrichten hat.

Im übrigen bestimmt der genannte § 8 in Absatz 2 noch folgendes:

Wer falsche Angaben über sein Einkommen macht, kann von dem Bezuge ausländischer Lebensmittel vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden; auch hat er, soweit nicht schwerere allgemeine strafrechtliche Bestimmungen, insbesondere die über Betrug, Platz greifen, Bestrafung auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915, 4. November 1915 (RGBl. S. 607, 728) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark zu gewähren.

Großenhain, am 17. Mai 1919.

Reg. III. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 558 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma Dachsteinwerke von Ernst Junge in Forberge und als deren Inhaber der Baumeister Ernst Emil Junge in Strehla. Angegebener Geschäftszweig: Ziegeleibetrieb.

Amtsgericht Riesa, den 16. Mai 1919.

Belieferung der Lebensmittelbezugskarten.

Gegen Abgabe des Abschnittes H werden die Lebensmittelbezugskarten
laufende Nummer 10701—12700 im Geschäft von Georg Schneider, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 34,
„ „ 12701—14954 „ „ „ Albert Herzger, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 36 und
gegen Abgabe des Abschnittes J
laufende Nummer 1—500 im Geschäft von Oswald Löffler, Schulstr. 3
beliefert.

Der Rat der Stadt Riesa, den 19. Mai 1919. Ham.

Die Zentrale des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden in Dresden ist für Sachsen mit der Unterbringung der

4% Deutschen Kommunalanleihe von 1919,

ausgegeben vom Deutschen Zentral-Giroverband zum
Kurse von 93.50%,
beauftragt worden.

Zeichnungen nimmt bis zum 20. Mai 1919
entgegen
die Sparkasse der Stadt Riesa.

Seefischverkauf bei Herrn Carl Ilgner, Gröba

Dienstag, den 20. Mai 1919:

vorm. 7—8 Uhr Nr. 2001—2400, 8—9 Uhr Nr. 2401—2800,
9—10 „ „ 2801—3200, 10—11 „ „ 3201—3600,
11—12 „ „ 3601—4000;
nachm. 1—2 „ „ 4001—4400, 2—3 „ „ 4401—4800,
3—4 „ „ 4801—5200, 4—5 „ „ 5201 bis Schluß.

Ein etwa verbleibender Rest wird nach 5 Uhr frei verkauft.

Gröba (Elbe), am 19. Mai 1919. Der Gemeindevorstand.

Der Preis für die Eier, die durch die Hühnerhalter an die Sammelstelle Dege abgeliefert werden, beträgt 58 Pfg. für das Stück. Für die Eier, die durch Beauftragte der Sammelstelle abgeholt werden müssen, werden 55 Pfg. für das Stück bezahlt.

Gröba (Elbe), am 17. Mai 1919. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Kommandantur des Tr.-Ü. Zeithain sucht und stellt sofort
1 Heizer (möglichst geprüft),
1 Maschinisten und
1 Maschinenschlosser
zur Bedienung einer Wolf'schen Hochdrucklokomobile, ein.
Bewerbungsgesuche an Kommandantur (Abt. II).

Kommandantur Zeithain.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 19. Mai 1919.

—* Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 20. Mai 1919, nachmittag 5 Uhr. 1. Anbau eines Baderaums im Schlachthofe. Berichterstatter: Herr Stadtv. Fiedler. 2. Aenderungen in den Klasseneinteilungen in der Knaben- und Mädchenschule. Berichterstatter: Herr Stadtv. Günther. 3. Wiedereinführung des orthopädischen Turnunterrichts. Berichterstatter: Herr Stadtv. Geißler. 4. Verrechnung der Kosten für den Umbau des Hintergebäudes des fr. Technikums für den Kinderhort. Berichterstatter: Herr Stadtv. Tröger. 5. Errichtung eines gemischten städt. Ausschusses (Realprogymnasialausschuß). Berichterstatter: Herr Stadtv. Feher. 6. Nachverwilligung von 1700 M 35 ₰ zur Beschaffung von Schleusenabdeckungen. 7. Antrag auf Umänderung von Straßenbezeichnungen. 8. Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Frage der Vereinigung mit Gröba, Merzdorf, Weida. Nichtöffentliche Sitzung.

—* Goldenes Ehejubiläum. Der Lokomotivenheizer a. D. Lehmann, Felgenhauer-Straße 13, hat gestern mit seiner Frau das Goldene Ehejubiläum gefeiert und ist in der Klosterkirche eingesegnet worden.

SLUB
Wir führen Wissen.